

(Keine) Beschaffenheitsvereinbarung durch Bezeichnung eines Gebrauchtwagens als „Bastlerfahrzeug“

- 1. Dass ein Gebrauchtwagen als „Bastlerfahrzeug“ verkauft wird, rechtfertigt für sich genommen nicht die Annahme, der Verkäufer und der Käufer hätten i. S. des [§ 434 I 1 BGB](#) vereinbart, dass an dem Pkw möglicherweise Reparaturen jeglichen Ausmaßes durchgeführt werden müssten.**
- 2. Auch ein als „Bastlerfahrzeug“ verkaufter Gebrauchtwagen, der zur Nutzung im Straßenverkehr bestimmt ist, muss wenigstens eine Beschaffenheit aufweisen, die dem Käufer eine gefahrlose Teilnahme am Straßenverkehr ermöglicht.**

LG Osnabrück, Urteil vom 09.05.2018 – [2 S 57/18](#)

(vorangehend: [AG Nordhorn, Urteil vom 09.01.2018 – 3 C 622/17](#))

Das Urteil des LG Osnabrück, dem der Berufung des Klägers gegen das genannte Urteil des AG Nordhorn stattgegeben wurde, ist auszugsweise [hier](#) veröffentlicht.

Probleme beim Autokauf?

Als spezialisierter Rechtsanwalt helfe ich Ihnen gerne weiter – ganz gleich, ob Sie Käufer oder Verkäufer sind. Interessiert? Nutzen Sie das Kontaktformular auf <https://autokaufrecht.info/sofortberatung/> oder rufen Sie mich unverbindlich an

(0 23 27) 8 32 59-99.